

516. Bauanträge

a) Umbauarbeiten an einer best. Wohnhaushälfte, Anbau eines Balkons, Eckgässle 2

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die geplanten Umbauarbeiten und den Anbau eines Balkons an die bestehende Wohnhaushälfte Eckgässle 2 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

b) Aufbau von Dachgauben, Bayerstetten 19

Beschluss: Der Marktgemeinderat stimmt der in Aussicht gestellten Erweiterung des Anwesens Bayerstetten 19 um zwei Dachgauben auf dem Wohnteil des ehemaligen landwirtschaftlichen Anwesens zu und erteilt hierfür das gemeindliche Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

c) Anbau eines Bades am best. Ferienhaus, Fuchsweg 11

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Anbau eines Bades am bestehenden Ferienhaus Fuchsweg 17 wird mit den entsprechenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

d) Errichtung einer Heizzentrale, Reichenbacher Straße 11

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Heizzentrale mit den entsprechend notwendigen Befreiungen nach § 31 BauGB (Nutzungsabweichung / Baugrenzenüberschreitung) wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

517. Bürgerwerkstatt Mobilität

hier: Mitfahrerbankle

Ein Beschluss war nicht veranlasst.

518. Änderung der Jahrmarktsatzung

Beschluss:

Satzung über die Jahrmärkte im Markt Nesselwang (Jahrmarktsatzung) vom

Der Markt Nesselwang erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform

Der Markt Nesselwang betreibt die Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markttage, Marktplatz und Öffnungszeiten

- (1) Im Markt Nesselwang finden alljährlich 2 Jahrmärkte statt. Markttage sind:
 1. am ersten Sonntag im Juli (Sommermarkt)
 2. am Sonntag vor 1. Advent (Andreasmarkt)
- (2) Die Jahrmärkte werden in der Regel im Ortskern abgehalten. Bei Bedarf kann der Markt Nesselwang auch einen anderen Ort als Marktplatz bestimmen.
- (3) Die Jahrmärkte sind von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet (Marktzeit).

§ 3

Gegenstand

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden. Nicht gestattet sind der Verkauf von Kriegsspielzeug und Kriegsspielgeräten sowie die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (2) Schaustellungen, Musikaufführungen, Lautsprecher, Verlosungen und Ausspielungen aller Art sind untersagt.

§ 4

Marktaufsicht

- (1) Der Markt Nesselwang führt die Aufsicht über die Jahrmärkte, die Marktkaufleute und die Marktbesucher und ordnet insbesondere an, wo und wie die Waren, Fahrzeuge, Verkaufsstände, Buden und anderen Einrichtungen aufzustellen sind und wie die Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe auf den Jahrmarktplätzen aufrechterhalten werden.
- (2) Der Markt Nesselwang kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall treffen.

§ 5

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind mindestens einen Monat vor dem Markttag beim Markt Nesselwang zu stellen.
Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktvertreter vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche der Standplätze anzugeben. Verspätet eingegangene Anträge bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei Bedarf oder noch zu vergebender Restfläche kann der Markt Nesselwang hiervon Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.
- (3) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Marktes Nesselwang. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt.
- (4) Zur Wahrung der Attraktivität des Marktes kann die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzt werden.
- (5) Die Standplätze werden als Tagesplätze zugeteilt. Die Zuteilung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Niemand hat einen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Größe des Standplatzes.

§ 6

Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 7

Kennzeichnung

Die Marktkaufleute haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen, bzw. Firmennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 8

Auf- und Abbau

- (1) Die Marktkaufleute dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände am jeweiligen Markttag frühestens ab 08.00 Uhr anfahren und aufstellen.
- (2) Nach Ende der Marktzeit haben die Marktkaufleute ihre Aufbauten, Stände, Fahrzeuge und andere Einrichtungen sofort abzubauen und ihre Standplätze unverzüglich zu räumen.
- (3) Die Marktkaufleute haben ihre Sachen selbst zu sichern. Der Markt Nesselwang haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Waren oder Einrichtungen.

§ 9

Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Marktkaufleute haben ihre Stände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Imbissgeschäfte haben genügend große Abfallbehälter in ausreichender Zahl bereitzustellen.

- (3) Die Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen Einwegmaterialien (z. B. Plastikteller, -becher, -bestecke) ist verboten.
- (4) Anfallende Abfälle sind von den Marktkaufleuten in eigener Zuständigkeit zu entsorgen.
- (5) Nach Beendigung der Marktzeit ist der Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen.
- (6) Nach Verlassen des Platzes in ungesäubertem Zustand kann der Markt Nesselwang die Säuberung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen.

§ 10

Verhalten auf dem Jahrmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen mit einem Lautsprecher oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umher laufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 11

Haftung

- (1) Der Markt Nesselwang übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt Nesselwang keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Nesselwang nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Nesselwang und Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Der Markt Nesselwang haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.-- € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. Alkohol verabreicht (§ 3 Satz 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
3. einer Anordnung des Marktes Nesselwang auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
4. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist,
5. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 1, 2 und 3) bzw. verlässt (§ 8 Abs. 5),
6. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1),
7. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Jahrmarktsatzung vom 25.03.2010 außer Kraft.

Nesselwang,
Markt Nesselwang

519. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen aus dem Marktgemeinderat

a) Erster Bürgermeister Pirmin Joas kündigte folgende Veranstaltungen an und lud die Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Öffentlichkeit zur Teilnahme ein:

- Earth Hour am 22.03.2025
- Jubiläumskonzert der Harmoniemusik Nesselwang am 22.03.2025
- Empfang für Philipp Nawrath am 30.03.2025

b) Hauptamtsleiter Samuel Schubert kündigte die bekannte Aktion „Sauberes Nesselwang“ an und bat um rege Teilnahme.

c) Bürgermeister Joas gab bekannt, dass nach guten Gesprächen mit dem bisherigen Eigentümer der Grundstücke im Bereich Wasserfallweg und Ruine Nesselburg ein Erwerb gelungen ist. Somit ist der Markt Nesselwang neuer Eigentümer der Ruine Nesselburg mit Umgriff inklusive des Bereichs des Wasserfallweges. Ein großer Dank gilt dem Vorbesitzer.

d) Marktgemeinderätin Andrea Allgaier teilte mit, dass vom Kurpark aus ein neuer Zugang zum Bahnhof, Gleis 2, angelegt wurde und erkundigte sich in diesem Zuge nach dem aktuellen Stand zum bestehenden Zugang nahe des Pavillons. Erster Bürgermeister Pirmin Joas erläuterte, dass der neue Zugang nun erstmalig angelegt wurde und bezüglich des bestehenden Zugangs noch Gespräche in der Verwaltung über den Erhalt geführt werden.